

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 002 791
Studiengang: Architektur und Kunst, M.A.
Hochschule: Akademie der Bildenden Künste München
Studienort/e: München
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 MRVO).
2. Die Hochschule präzisiert die Qualifikationsziele des Studiengangs unter besonderer Berücksichtigung der Berufsaufgaben des Architekten bzw. der Architektin, die sich aus den Anforderungen an die Kammerzulassung ergeben. Zudem legt die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch vor, in dem die Ziele und Inhalte der Module mit Blick auf die übergeordneten Qualifikationsziele des Studiengangs konkreter beschrieben werden. Aus der Beschreibung muss nachvollziehbar hervorgehen, dass sich die Studieninhalte an den übergeordneten Qualifikationszielen des Studiengangs orientieren (§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Der Akkreditierungsrat hat bei seiner ersten Befassung Auflage 1 als erfüllt, Auflage 2 hingegen als noch nicht erfüllt bewertet. Der Akkreditierungsrat hat sich daher ein weiteres Mal mit der Erfüllung der Auflage 2 befasst.

1. Erste Befassung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufgabenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1: Die Hochschule hat ein Diploma Supplement vorgelegt, das die aktuelle zwischen

Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung abbildet. Die Auflage ist damit erfüllt.

Zu Auflage 2: Die Hochschule hat ein Modulhandbuch für den Studiengang vorgelegt. Dem Dokument ist zwar unter der Überschrift "A Qualifikationsziele" eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs zu entnehmen; Informationen zur Berücksichtigung der Berufsaufgaben des Architekten bzw. der Architektin, die sich aus den Anforderungen an die Kammerzulassung ergeben, sind dort allerdings weiterhin nicht enthalten. Damit bleibt weiterhin offen, inwieweit der Studiengang die für eine etwaige Kammerzulassung der Absolvent*innen verbundenen Inhalte vermittelt. Entsprechend unkonkret bleiben auch die unter "B Modulliste" enthaltenen Informationen zu Inhalten und Lernergebnissen der drei dort aufgeführten Module. Auch hier lässt sich kein Bezug auf die Berufsaufgaben des Architekten bzw. der Architektin erkennen.

Die von den Gutachter*innen angemahnte Konkretion der Beschreibung von Zielen und Inhalten der einzelnen Modul ist nach Ansicht des Akkreditierungsrates somit nach wie vor nicht in ausreichendem Maße zu erkennen.

Die Auflage ist nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine sechsmonatige Nachfrist, um die Erfüllung der Auflage nachzuweisen.

2. Befassung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Die Hochschule hat ein überarbeitetes Modulhandbuch vorgelegt, das die Ziele und Inhalte der Module beschreibt und die Qualifikationsziel explizit auf die Berufsanerkenntnisrichtlinien (BARL) 2005/36/EG2 und 2013/55/EU3, Art. 46 (1) und das Musterarchitektengesetz bezieht. Die Hochschule informiert darüber, dass der Entwurf des Modulhandbuchs inhaltlich mit dem Eintragungsausschuss der Bayerischen Architektenkammer abgestimmt worden sei.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse hinreichend klar formuliert. Die Berufsaufgaben des Architekten bzw. der Architektin, die sich aus den Anforderungen an die Kammerzulassung ergeben, werden in dem Modulhandbuch abgebildet. Die Auflage ist erfüllt.

